

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

150

Gesetz: ZPO §§ 522 a, 519 Abs. 3 Ziffer 2

Leitsätze:

1. Für die unselbständige Anschlussberufung gelten die in § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO enthaltenen Vorschriften über die Begründung einer Berufung nur "entsprechend", also nur soweit und in der Art, als sie für das Institut der unselbständigen Anschlussberufung passen.
2. Für eine in der mündlichen Verhandlung erhobene unselbständige Anschlussberufung genügt eine mündliche Begründung nicht. Es muss in entsprechender Anwendung des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO eine schriftsätzliche Fixierung erfolgen.
3. Ob der Umfang der zu fordernden schriftlichen Begründung den an ihn zu stellenden prozessualen Erfordernissen genügt, bestimmt sich danach, ob eine hinreichend eindeutige Fixierung des Vortrags des Anschlussberufungsklägers erfolgt ist.

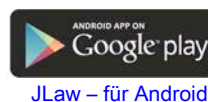
Aktenzeichen: 2 AZR 550/55

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1957

LAG Bayern in Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
5. Dezember 1957
H. Weinrich,
Scheidungssekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr.Dr.Boldt und Dr.Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr.Göbel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 2. November 1955 - Ber.Reg.Nr. N 209/55/VI - insoweit aufgehoben, als darin die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Kündigung vom 2. März 1955 festgestellt und die Anschlussberufung der Beklagten als unzulässig verworfen wird.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



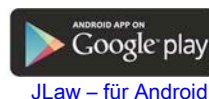
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Dem bei ihr seit 1952 als Schleifer beschäftigten Kläger hat die Beklagte am 2. März 1955 wegen ungebührlichen Benehmens gegenüber der Geschäftsleitung und wegen Störung des Arbeitsfriedens fristlos gekündigt. Anlaß hierfür war, daß der Kläger im Zuge einer Auseinandersetzung über die Bezahlung ausgefallener Nachtschichtstunden gegenüber den Direktoren der Beklagten geäußert hatte: "Die Arbeitszeit bestimmen nicht Sie, sondern wir. Die da drunten sagen sowieso, Ihr seid Schuften da heroben". Dem Sinne nach hatte er weiter gesagt, die Direktoren hätten kein soziales Gefühl und möchten nur einen Keil zwischen die Tag- und Nachtschicht treiben.

Mit der Begründung, die fristlose Kündigung vom 2. März 1955 sei unwirksam und könne auch nicht in eine fristgerechte Kündigung umgedeutet werden, hat der Kläger vor dem Arbeitsgericht beantragt, festzustellen, "daß die am 2. März 1955 ausgesprochenen Kündigungen unwirksam" seien. Das Arbeitsgericht hat die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung festgestellt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat sich der Kläger gegen die vom Arbeitsgericht vorgenommene Umdeutung der fristlosen Kündigung in eine fristgemäsegewandt und beantragt, festzustellen, daß die Kündigung auch als fristgemässe Kündigung unwirksam sei. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. In der letzten mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1955 hat sie durch ihren Prozeßbevollmächtigten ausserdem eine unselbständige Anschlussberufung eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abzuweisen. Zur Begründung der Anschlussberufung hat sie sich in der handschriftlich gefertigten und unterschriebenen und dem Gericht überreichten Anschlussberufungsschrift "auf die Ausführungen und Schriftsätze der Beklagten in erster Instanz sowie auf Ziffer 2 der Berufungserwiderung vom 15. Oktober 1955" bezogen. Der Inhalt von Ziffer 2 der Berufungserwiderung vom 15. Oktober 1955 lautet wie folgt:



"In diesen Äusserungen erblickte die Beklagte mit Recht Grund genug, den Kläger zu entlassen. Es soll gerade in diesem Falle, um jegliche Einwände in dieser Richtung von vornherein auszuschalten, darauf hingewiesen werden, daß selbstverständlich die Beklagte von ihren Arbeitnehmern keinen hündischen Gehorsam verlangt und für sachliche und angebrachte Kritik jederzeit ein offenes Ohr hat. Jedoch kann sie mit vollem Recht verlangen, daß derartige Aussprachen in einer anständigen und höflichen Form geführt werden, so wie es zwischen Menschen des 20. Jahrhunderts gang und gäbe ist. Mit einem "Barras-Gehorsam" hat dies nicht das geringste zu tun und wer den Unterschied nicht zu begreifen vermag, für den muss Höflichkeit und Anstand schon immer ein fremder Begriff gewesen sein. Unter diesen Gesichtspunkten, also unter völliger Ausserachtlassung, daß sich hier nun eben einmal Vorgesetzte und Untergebene gegenüber standen, ist es eine grobe Mißachtung der Personen, die von der Beklagten an der Unterredung teilnahmen, wenn der Kläger mit der Faust auf den Tisch schlug und die Beklagte zudem als unsozial bezeichnet. Ebenso unangebracht war es, die Herren der Betriebsleitung als Schufte zu bezeichnen. Jedenfalls hat sich der Kläger diese angebliche Rederei der Arbeitnehmer "in den Hallen" zueigen gemacht, abgesehen davon, daß er bis jetzt den Beweis dafür schuldig geblieben ist, daß wirklich unter der Belegschaft solche Gespräche geführt wurden. Allein schon aus diesem Grund muss die Bezeichnung der Direktoren als Schufte dem Kläger allein zugerechnet werden. Diese Vorfälle zusammengefasst ergeben ein in höchstem Maße ungebührliches und grob beleidigendes Verhalten des Klägers, das nur mit seiner Entlassung beantwortet werden konnte. Insoweit ist den Ausführungen des Ersturteils in vollem Umfange zuzustimmen."

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers entsprochen und die Anschlussberufung der Beklagten als unzulässig verworfen, da sie mangelhaft begründet sei. Es hat in der Urteilsformel die Revision zugelassen und dazu in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß es seiner Entscheidung über die Anschlussberufung grundsätzliche Bedeutung beimessen und "daher" die Revision zugelassen habe.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte in vollem Umfange, also nicht nur, soweit ihre Anschlussberufung als unzulässig verworfen worden ist, Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts die Klage abzuweisen,



hilfsweise den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Durch Beschluss des erkennenden Senats vom 28. März 1956 (BAG 2,326 ff.) ist die Revision der Beklagten insoweit als unzulässig verworfen worden, soweit sie sich gegen die Entscheidung über die Berufung des Klägers richtet. Die Kostenentscheidung ist vorbehalten worden.

Entscheidungsgründe:

- I.1) Zur Verwerfung der Anschlussberufung der Beklagten wegen mangelnder Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, gemäss § 522a Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 519 Abs. 3 Ziffer 2 Halbsatz 1 ZPO müsse die Anschlussberufungsbegründung "die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung" enthalten. Soweit die Anschlussberufungsbegründung ausführe, daß sie sich "zur Begründung auf die Ausführungen der Schriftsätze der Beklagten in erster Instanz" beziehe, genüge eine blosser Bezugnahme auf das Vorbringen im ersten Rechtszuge nicht, um der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO zu entsprechen. Die Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen sei auch deshalb ungenügend, weil die gesamten erstinstanzlichen Schriftsätze der Beklagten nicht von einer nach § 11 Abs. 2 ArbGG zur Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht berechtigten Person unterzeichnet seien. Soweit die Beklagte sich in der Anschlussberufungsbegründung auf Ziffer 2 des zweitinstanzlichen Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955 bezogen habe, könne dahinstehen, ob eine Bezugnahme auf einen anderen in der Instanz bereits eingereichten Schriftsatz für eine ordnungsmässige Begründung einer Anschlussberufung im Sinne des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO genüge. In Ziffer 2 des angezogenen Schriftsatzes habe nämlich die Beklagte zur Bekämpfung der Berufung des Klägers den Ausführungen des Ersturteils zugestimmt. Mithin enthalte Ziffer 2 des angezogenen Schriftsatzes keine Kennzeichnung der Gesichtspunkte, unter denen das Ersturteil angegriffen werde.



- 2) Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind schon in ihrem rechtlichen Ausgangspunkt fehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht ist nämlich für seine Annahme, die unselbständige Anschlussberufung der Beklagten sei nicht in einer der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO genügenden Weise begründet worden, ausweislich der von ihm für seine Ansicht zitierten Judikatur und Literatur (RAG 14,312; 18,327; RGZ 144,6; 146,250; BGHZ 7,170; Stein-Jonas ZPO, 18. Aufl., § 519 Anm. III 2 b) lediglich von Erwägungen darüber ausgegangen, welche Anforderungen an die Begründung einer Berufung gemäss § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO zu stellen sind. § 522a Abs. 3 ZPO schreibt aber die "entsprechende" Anwendung des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO neben der "entsprechenden" Anwendung der weiteren dort genannten Vorschriften vor. "Entsprechende Anwendung" heisst aber soviel wie Anwendung unter Beachtung des Sinnes und der Tragweite der Institution, hinsichtlich derer angewendet werden soll. Die in § 522a Abs. 3 ZPO vorgeschriebene "entsprechende" Anwendung von § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO bedeutet somit, daß das, was gemäss § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO für die Berufungsbegründung gilt, für die Begründung einer unselbständigen Anschlussberufung insofern Geltung haben soll, als und wie es nach der Art der letzteren auch für sie passt und nicht wegen der inneren Verschiedenheit beider Rechtseinrichtungen keine Bedeutung für die unselbständige Anschlussberufung haben kann (RGZ (Gr.S) 170,18 217).
- 3) Für eine unselbständige Anschlussberufung ist aber zu beachten und besonders kennzeichnend, daß sie noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eingelegt werden kann. Denn nach §§ 521 Abs. 1, 522a Abs. 2 ZPO gibt es für ihre Einlegung bis zur Zurücknahme oder Verwerfung der Berufung (§ 522 Abs. 1 ZPO) oder bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine zeitliche Schranke (vgl. RGZ (Gr.S) 170,18 207; BGH NJW 1954, 109 1107; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 521 Anm. I 3). Wenn nun § 522a ZPO auch für den Fall der Einlegung

einer unselbständigen Anschlussberufung in der mündlichen Verhandlung vorsieht, daß sie in der Anschlußschrift zu begründen (§ 522a Abs. 2 Halbsatz 2 ZPO) und für den Inhalt der Anschlussberufungsbegründung § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO "entsprechend" anzuwenden sei, kann folgendes nicht übersehen werden:

§ 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO erstrebt nach seinem Sinn in erster Linie eine Gewähr dafür, daß bei einer Berufung der Berufungsrechtsstreit für die mündliche Verhandlung vorbereitet wird, so daß für das Berufungsgericht und für den Berufungsbeklagten in ausreichender Weise klargestellt wird, in welchen Punkten und mit welchen Gründen das Ersturteil angegriffen werden soll. Hierdurch soll eine Zusammenfassung und Beschleunigung des Rechtsstreites sowie die Vermeidung überflüssiger Arbeit erreicht werden (BAG vom 6. April 1957 - 2 AZR 19/55 - AP Nr. 4 zu § 519 ZPO; BGHZ 7,170 (I 727)). An einer solchen Sinngebung des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO fehlt es aber weitgehend, wenn eine unselbständige Anschlussberufung erst in der mündlichen Verhandlung eingelegt und begründet wird. Gerade weil eine Anschlussberufung noch in der mündlichen Verhandlung eingelegt werden kann, läßt es sich nicht vermeiden, daß mit ihr tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte aufgegriffen werden, mit deren Erörterung weder das Gericht noch der Berufungskläger bis dahin gerechnet haben. Es ist sogar durchaus möglich, daß auch der Anschlussberufungskläger selbst in der mündlichen Verhandlung erst die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einlegung einer unselbständigen Anschlussberufung erkennt und sich dazu unter Ausnutzung der ihm vom Gesetz eingeräumten Möglichkeit noch vor Schluß der mündlichen Verhandlung entschliesst. Weil - vom Gesetz durchaus gestattet - die Erhebung einer unselbständigen Anschlussberufung noch am Schluss der mündlichen Verhandlung möglich ist, kann es nicht der Zweck der in § 522a Abs. 1 und § 522a Abs. 3 ZPO vorgesehenen sofortigen Begründung mit einem Begründungsinhalt nach näherer Maßgabe des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO sein, für Gericht und Gegner



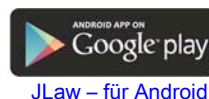
eine sach- und zeitgerechte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen.

- 4) Die in § 522a Abs. 3, § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO vorgesehene Begründungspflicht hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung mit einer anderen Zweckrichtung:
- a) Durch Anbringung der Anträge und der Begründung nach näherer Maßgabe des § 519 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 ZPO wird auch eine Fixierung des Vortrags des Berufungsklägers im Interesse einer Erleichterung der Verhandlung für die Parteien und das Gericht und der Urteilsfindung durch das Gericht erreicht. Im Falle der Anschlussberufung ist eine solche Fixierung auf Grund einer entsprechenden Anwendung jener Vorschrift ebenfalls sinnvoll. Sie dient wiederum der Erleichterung der Urteilsfindung, ferner der Erleichterung der Vorbereitung eines etwaigen weiteren Termins, und vor allem hat an ihr der Anschlussberufungsbeklagte ein schutzwertes Interesse. Gegen das Überraschungsmoment, das mit der Einlegung der unselbständigen Anschlussberufung in der mündlichen Verhandlung für den Anschlussberufungsbeklagten häufig entsteht, kann er sich nicht dadurch wehren, daß er sich gemäss §§ 272, 279 Abs. 2 ZPO auf mangelnde schriftsätzliche Vorbereitung und gemäss §§ 278 Abs. 2, 279 Abs. 1, 283 ZPO auf verspätete Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln beruft. Diese Vorschriften sind nämlich gemäss § 522a Abs. 3, § 519 Abs. 5 ZPO ebenfalls nur "entsprechend" anzuwenden, das heisst also, ebenfalls nur insoweit, als sie mit dem Sinn und Zweck der unselbständigen Anschlussberufung zu vereinbaren sind. Da es aber zum kennzeichnenden Merkmal und Wesen der unselbständigen Anschlussberufung gehört, daß sie bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingelegt werden kann, kann weder ihrer Einlegung als solcher noch der damit verbundenen Geltendmachung von Anfechtungsgründen, von neuen Tatsachen, neuen Beweismitteln und Beweiseinreden - jedenfalls soweit diese Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden in der ersten Instanz noch nicht vorgebracht.



werden konnten - vom Anschlussberufungsbeklagten aus dem Gesichtspunkt der mangelnden schriftsätzlichen Vorbereitung oder des verspäteten Vorbringens begegnet werden. Aus dem aus § 272a ZPO zu entnehmenden und ausweislich der §§ 522a Abs. 3, 519 Abs. 5 ZPO auch für die unselbständige Anschlußberufung zu beachtenden Prozeßprinzip, daß keine Partei in einem Rechtsstreit überrumpelt werden soll, muss dem Anschlussberufungsbeklagten in solchen Fällen aber unter Umständen die Möglichkeit offenstehen, um Vertagung oder Gestattung der Schriftsatz^{ech}reichung nachzusuchen. Die mit § 522 Abs. 2 und 3 ZPO in entsprechender Anwendung von § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO geforderte Fixierung der Anträge und der Begründung der Anschlussberufung bieten ihm in solchen Fällen eine sichere Grundlage für seine entsprechenden Überlegungen. Deshalb ist eine schriftliche Begründung einer Anschlussberufung notwendig. Soweit Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 522 Anm. III 2 zu Fußnote 14 unter Berufung auf die ältere und unter einer anderen Fassung der ZPO zum Inhalt der Berufungsbegründungspflicht ergangene Entscheidung des Reichsgerichts in Warn R 1927 Nr. 38 und unter Berufung auf RG JW 1938, 1337 meint, bei Erhebung einer unselbständigen Anschlussberufung in der mündlichen Verhandlung genüge eine mündliche Begründung, trägt diese Ansicht weder dem Bedürfnis nach Fixierung des Vortrags des Anschlussberufungsklägers Rechnung, noch ist sie mit der in § 522a Abs. 3 ZPO enthaltenen Verweisung auf § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO vereinbar.

- b) Andererseits ist aber in Anlehnung an die Ausführungen des Reichsgerichts in JW 1938, 1337; RGZ 142, 307 ~~312~~ = JW 1934, 480; RGZ 150, 247 ~~249~~ = JW 1936, 1837, 1838 nicht zu verkennen, daß Formerfordernisse, hier also eine schriftsätzliche inhaltliche Begründungspflicht nach näherer Maßgabe des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO, keine zweckwidrige Überspannung erfahren dürfen. Das würde aber der Fall sein, wenn im vorliegenden Falle auf einer Anschluß-



berufungsbegründung mit eingehender Darlegung und einer in das einzelne gehenden Angabe der Beweismittel bestanden würde, obwohl der Kläger und auch das Gericht aus der von der Beklagten vorgenommenen Bezugnahme auf Ziffer 2 des zweitinstanzlichen Schriftsatzes vom 5. Oktober 1955 erkennen konnten, welche Anfechtungsgründe die Anschlussberufung der Beklagten gegen das Ersturteil meinte, der erforderlichen Fixierung also gedient war, und der Kläger dazu keinen Anlass nahm, unter Berufung auf § 272a ZPO Vertagung oder Schriftsatznachreichung zu verlangen. Was nämlich die Beklagte jedenfalls durch ihre Bezugnahme auf Ziffer 2 des Schriftsatzes im Berufungsverfahren vom 15. Oktober 1955 als Anfechtungsgründe vorbrachte, liess an Deutlichkeit für alle Beteiligten nichts zu wünschen übrig, wie es auch in sich verständlich und insbesondere als Begründung der Anschlussberufung in sich abgeschlossen war. Sie hatte mit Ziffer 2 ihres Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955 an die Behauptungen angeknüpft, die sie in tatsächlicher Hinsicht in Ziffer 1 ihres Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955 über die näheren Einzelheiten der Auseinandersetzung vom 2. März 1955 aufgestellt hatte und diese Behauptungen dahingehend gewürdigt, der Kläger habe sich einer "groben Mißachtung" seiner Vorgesetzten, eines "in höchstem Maße ungebührlichen und grob beleidigenden Verhaltens" schuldig gemacht, das "nur mit seiner Entlassung beantwortet werden konnte". Wenn die Beklagte in Verbindung mit ihrer Anschlussberufung auf diesen Inhalt der Ziffer 2 ihres Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955 verwies, so bedeutete das eindeutig, daß sie diese Gesichtspunkte ins Feld führen wollte, um die Berechtigung der von ihr ausgesprochenen fristlosen Kündigung geltend zu machen und die Abweisung der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung zu erreichen. Dazu bedurfte es um so weniger einer besonderen Klarstellung, weil dieser Tatsachenkomplex sich weitgehend mit dem deckte, was auch im Streit



der Parteien über die Berechtigung der fristgerechten Kündigung eine maßgebliche Rolle spielte. Der vom Landesarbeitsgericht angeführte Schlußsatz von Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955: "insoweit ist den Ausführungen des Ersturteils in vollem Umfange zuzustimmen", verlor bei einer Bezugnahme der Anschlussberufungsbegründung auf den vollen Inhalt von Ziffer 2 des Schriftsatzes erkennbar jede Bedeutung. Der Schlußsatz hatte schon nach dem Inhalt der Berufungserwiderung nur die Bedeutung, angesichts des von der Beklagten im Vorhergehenden behaupteten und gewürdigten Verhaltens des Klägers sei das mindeste, was daraus gefolgert werden müsse, die Berechtigung einer fristgerechten Entlassung des Klägers. Davon, daß er der ganzen Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955 das inhaltliche Gepräge gegeben habe, die Beklagte sei mit allen Ausführungen des Ersturteils vorbehaltlos einverstanden, kann keine Rede sein.

Aus diesen Gründen genügte bereits die von der Beklagten vorgenommene Bezugnahme auf Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 15. Oktober 1955 den Anforderungen, die gemäß § 522a Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 ZPO in entsprechender Anwendung von § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO an die Begründung der Anschlussberufung

zu stellen waren. Alles andere wäre überflüssiges Schreibwerk gewesen, an dessen Beachtung kein Interesse bestand. Unter diesen Umständen braucht nicht weiter erörtert zu werden, inwieweit auch die Verweisung auf die in erster Instanz eingereichten Schriftsätze für eine Begründung der Anschlussberufung genügen konnte oder nicht. Demnach waren die Voraussetzungen der §§ 522a Abs. 3, 519b Abs. 1 ZPO für eine Verwerfung der Anschlussberufung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Begründung nicht gegeben.

- II. Der Kläger hat sich darauf berufen, die Anschlussberufung der Beklagten sei schon deshalb nicht ordnungsmässig erhoben gewesen, weil ihm der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1955 dem

Gericht vorgelegte Anschlussberufung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zugestellt worden sei. Diese Rüge des Klägers ist un begründet. Gemäss § 522a Abs. 3 in Verbindung mit § 519a ZPO war die Anschlussberufungsschrift dem Kläger von Amts wegen zuzustellen, was in der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1955 ohne Schwierigkeit nach näherer Maßgabe der §§ 212a, 212b ZPO hätte geschehen können. Daß es nicht geschehen ist, berührt die Ordnungsmässigkeit der Erhebung der Anschlussberufung nicht, weil die Anschlussberufung gemäss § 522a Abs. 1 ZPO bereits mit Einreichung der Anschlussberufungsschrift bei dem Berufungsgericht erhoben war (vgl. RG JW 1938 S.895 Nr.51; RG Warn 1940, 7; Rosenberg, Lehrbuch, 7.Aufl., 1956, § 135 V 2 e S.647; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 519a Anm. II; Baumbach-Lauterbach, 24.Aufl., 1956, § 519a Anm. 1; Wieczorek, ZPO, 1957, § 519a Anm. B).

III. Somit hat das Landesarbeitsgericht die Anschlussberufung der Beklagten zu Unrecht als unzulässig verworfen. Das angefochtene Urteil beruht auch auf diesem Gesetzesverstoß (§ 549 Abs. 1 ZPO). Soweit der Bundesgerichtshof (BGHZ 4, 58 [617]) angenommen hat, bei einer zu Unrecht geschehenen Verwerfung einer unselbständigen Anschlussberufung liege dann keine kausale Gesetzesverletzung im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO vor, wenn die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils mit Sicherheit die Möglichkeit ausschliessen, daß die Anschlussberufung hätte Erfolg haben können, und des weiteren dem Revisionsgericht eine sachliche Nachprüfung des Berufungsurteils mangels entsprechender Revisibilität verwehrt sei, ergibt sich daraus, für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit kein Gesichtspunkt, der es rechtfertigen könnte, die Kausalität der Gesetzesverletzung zu verneinen. Es erscheint schon sehr fraglich, ob aus den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts hervorgeht, daß es mit Sicherheit die Anschlussberufung auch sachlich zurückgewiesen hätte. Vor allem aber ist gar nicht der Fall gegeben, daß dem Bundesarbeitsgericht eine sachliche Nachprüfung des Urteils in bezug auf die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der ausserordentlichen fristlosen Kündigung vom 2. März 1955 verwehrt wäre. Denn soweit das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hatte,



konnte es die Nachprüfung seines Urteils durch die Revisionsinstanz nicht darauf beschränken, ob die Verwerfung der Anschlussberufung zu Recht geschehen ist oder nicht, sondern es wurde für den ganzen Komplex, auf den sich die Anschlussberufung bezog, der dritte Rechtszug eröffnet (vgl. BAG 2,326 327,328; RAG 5, 193 196; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 69 Anm. 22; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 26, § 72 Anm. 26).

IV. Zur Entscheidung über die Wirksamkeit der ausserordentlichen fristlosen Kündigung vom 2. März 1955 sind noch weitere tatsächliche Feststellungen darüber erforderlich, ob nach dem Vorfall vom 2. März 1955 der Beklagten unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände nach Treu und Glauben zuzumuten war, selbst nicht für die Dauer der vorgesehenen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fortzusetzen (vgl. statt aller BAG 2,214 216). Dabei ist im Hinblick auf § 66 BetrVG auch eine Untersuchung notwendig, ob die Beklagte vor Ausspruch der ausserordentlichen fristlosen Kündigung den Betriebsrat angehört hat, gegebenenfalls, welche Bedeutung eine Nichtanhörung hatte (vgl. BAG APNr. 10 zu § 66 BetrVG). Das alles macht gemäss § 565 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung insoweit notwendig, als das Landesarbeitsgericht die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Kündigung vom 2. März 1955 festgestellt und die Anschlussberufung der Beklagten als unzulässig verworfen hat.

gez. Dr. Müller, zugleich
für den in Urlaub befindlichen
und ortsabwesenden
Bundesrichter Professor
Dr. Dr. Boldt

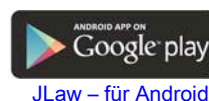
Dr. Stumpf

Hense

Göbel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)